



## **Gemeinde Oberdischingen Alb-Donau-Kreis**

### **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Oberdischingen vom 12.11.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Gemeinde Oberdischingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

#### **§ 2**

#### **Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 580 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 220 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf  | 370 v.H. |

der Steuermessbeträge.

#### **§ 3**

#### **Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025. Aufgrund der Veränderung der Messbeträge durch die Reform der Grundsteuer wird im Jahr 2025 eine Überprüfung der Hebesätze erfolgen müssen. Im Laufe des Jahres 2025 wird der Gemeinderat erneut über die Höhe der Hebesätze ab dem 01.01.2026 beraten.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberdisingen, den 12.11.2024



Wolfgang Schmauder  
Bürgermeister